

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 19.07.2016
Dezernat VI	Amt Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0188/16

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	23.08.2016	nicht öffentlich
Stadtrat	15.09.2016	öffentlich

Thema: Bessere Kennzeichnung des Fußgängerüberwegs in der Arndtstraße

Mit Beschluss-Nr. 954-029(VI)16 hat der Stadtrat am 20.06.2016 den Oberbürgermeister

„... gebeten zu prüfen, wie eine Aufwertung bzw. eine bessere Kennzeichnung des Fußgängerüberwegs in der Arndtstraße in Höhe der Bushaltestelle Wilhelm-Külz-Straße erfolgen kann, da dieser vor allem von Kindern zweier Grundschulen und einer Kindertagesstätte sowie ihren Eltern frequentiert ist.“

Fußgängerüberwege (FGÜ) werden durch die Straßenverkehrsbehörde auf der Grundlage der StVO (§ 26) angeordnet. Sowohl die StVO als auch die VwV-StVO schreiben bei dieser Anordnung zusätzlich die Beachtung der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) vor. Diese Richtlinien schreiben örtliche Bedingungen vor (u. a. Sichtweiten, Beleuchtung), welche bei der Anordnung zu beachten sind. Mit der Anordnung ist somit sichergestellt, dass dieser FGÜ den Richtlinien und Gesetzen entspricht. Die Einrichtung von FGÜ wird gerade bei hohem Verkehrsaufkommen empfohlen, um dem Fußgänger eine Querung der Fahrbahn zu ermöglichen. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen stellt keine Begründung im Sinne des Antrages dar.

An dieser Stelle muss ich darauf aufmerksam machen, dass insbesondere besorgte Eltern immer wieder noch mehr Sicherheiten einfordern. Grundsätzlich ist ein FGÜ keine sichere Querung für im Straßenverkehr „alleingelassene“ Grundschüler oder Kita-Kinder. Im Schul- und Spielwege-Erlass des Landes Sachsen-Anhalts ist nachzulesen, dass Kinder bis zum 12. Lebensjahr mit der Komplexität des Straßenverkehrs allein überfordert sind. Da an einem FGÜ besondere Verhaltensregeln gelten (z. B. Sichtkontakt FG/Kfz-Führer, der Vertrauensgrundsatz gilt nicht), empfiehlt der o. g. Erlass auch keine FGÜ für diese Personengruppe. Nur die erwachsene Begleitperson kann hier den Schutz der Kinder bei der Benutzung des FGÜ tatsächlich gewährleisten.

Nach einer Besichtigung der Situation vor Ort zusammen mit der Polizei wurde festgestellt, dass die Anlage des FGÜ der Richtlinie R-FGÜ 2001 entspricht und somit keine Mängel vorliegen. Parken ist im Bereich vor und hinter dem FGÜ nicht erlaubt, da im Bereich der Bushaltestellen und im Kreuzungsbereich nicht geparkt werden darf.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es an dem FGÜ keine weiteren Möglichkeiten gibt, die Sichtbarkeit zu verbessern.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr